

Richtlinie

Richtlinie betreffend energetische Aspekte bei Planung, Bau, Sanierung und Bewirtschaftung von Bauten der Stadt Wetzikon

vom 11. Januar 2023

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
1. Januar 2023

Stand:
11. Januar 2023

SR.-Nr.:
701.1

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Zweck	3
II.	Anforderungen.....	3
	Art. 4 Anforderungen im Hochbau	3
	Art. 5 Anforderungen im Tiefbau.....	3
	Art. 6 Zuständigkeiten und Abläufe	4
III.	Schlussbestimmungen.....	4
	Art. 7 Inkraftsetzung	4
	Art. 8 Aufhebung früherer Erlasse	4
	Art. 9 Übergangsbestimmungen.....	4

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

¹Die Anforderungen bezüglich Umwelt und Energie bei Planung, Bau und Sanierung von Bauten und Anlagen der Stadt Wetzikon stützen sich auf die vom Parlament beschlossenen energiepolitischen Ziele.

²Es gelten jeweils die neuesten, durch das Parlament verabschiedeten Ziele.

Geltungsbereich

Art. 2

Die Richtlinie gilt für alle Bauprojekte und planerischen Konkurrenzverfahren der Stadt Wetzikon. Sie ist integrierender Bestandteil der Ausschreibungs-, Planungs- und Bauprozesse.

Zweck

Art. 3

Die Richtlinie soll dazu beitragen, die herausfordernden energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon zu erreichen, welche als übergeordnete Ziele bis spätestens 2050 die Reduktion der CO₂-Emissionen auf Netto-Null (CO₂-eq) und die Energieeffizienz pro Person und Jahr auf maximal 2000 Watt festlegen. Ausserdem hat sich die Stadt bei ihren Tätigkeiten in allen Handlungsfeldern vorbildlich zu verhalten.

II. Anforderungen

Anforderungen im Hochbau

Art. 4

¹Die Anforderungen für Planung, Bau und Sanierung von Gebäuden der Stadt Wetzikon richten sich nach dem Gebäudestandard Energie/Umwelt für öffentliche Bauten von EnergieSchweiz und dem Schweizerischen Verband Kommunale Infrastruktur/SVKI.

²Der Gebäudestandard Energie/Umwelt für öffentliche Bauten ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinie. Er gilt jeweils in der neuesten, durch den Stadtrat verabschiedeten Version.

³Zusätzliche Bedingungen:

- Es wird angestrebt, die Dächer der stadteigenen Liegenschaften für die Solarstromproduktion zu nutzen. Als Grundlage dafür dient ein "Masterplan stadteigene Photovoltaikanlagen". Bei der Solarnutzung ist eine Kombination mit Dachbegrünung und Wasserretention anzustreben.
- Bezüglich der Stromproduktion vor Ort gilt, dass beim Bau von Photovoltaikanlagen die Dachflächen grundsätzlich maximal möglich ausgenutzt werden.
- Falls die Stadtwerke Wetzikon kein Stromprodukt anbieten, das den Anforderungen des Gebäudestandards entspricht, kreieren die Stadtwerke Wetzikon ein entsprechendes Stromprodukt.

Anforderungen im Tiefbau

Art. 5

Die Anforderungen für Tiefbauarbeiten richten sich nach den folgenden Grundsätzen:

- Zwecks Erhöhung des Recyclinganteils im Mischgut ist bei jedem Projekt die Verwendung von Recycling-Baustoffen zu prüfen.
- Es sind generell kurze Transportwege anzustreben.
- Die verwendeten Baumaterialien sind möglichst aus der Nähe, mindestens aus dem europäischen Raum zu beschaffen.
- Es sind dem Stand der Technik entsprechende energieeffiziente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte einzusetzen.
- Wo sinnvoll und vorhanden sind neue Verfahren zu testen (z.B. im Rahmen von Pilotversuchen) und einzusetzen (z.B. Verfahren mit tiefen Misch- und Einbautemperaturen im Strassenbau).

Zuständigkeiten und Abläufe

Art. 6

¹Ausnahmen gegenüber dieser Richtlinie sind vor der Projektgenehmigung zu begründen.

²Die Abteilung Umwelt erstellt gemäss dem energiepolitischen Ziel des städtischen Vorbilds bei relevanten Projekten einen Mitbericht zu Händen des Entscheidgremiums.

³Die Anwendung der Übergangsbestimmungen ist bei konkret betroffenen Projekten zu begründen.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 7

Die Richtlinie betreffend energetische Aspekte bei Planung, Bau, Sanierung und Bewirtschaftung von Bauten der Stadt Wetzikon wurde vom Stadtrat am 11. Januar 2023 genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 8

Das Reglement betreffend Anforderungen bei Planung, Bau und Sanierung von Bauten der Stadt Wetzikon vom 18. April 2012 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 9

¹Bauten, die sich bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits in der Ausführung befinden oder deren Planung so weit fortgeschritten ist, dass eine Projektänderung unverhältnismässig hohe Mehrkosten oder Terminverzögerungen verursachen würde, sind von diesem Reglement nicht betroffen.

²Bauten, die sich bei einer Neufassung des Gebäudestandards bereits in der Ausführung befinden oder deren Planung so weit fortgeschritten ist, dass eine Projektänderung unverhältnismässig hohe Mehrkosten oder Terminverzögerungen verursachen würde, können nach der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Version des Gebäudestandards ausgeführt werden.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)